Amtsblatt

der Kreise Altburgund und Dietfurt (Wartheland)

1944 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 11. August | Nr. 32

INHALT:

Nr. 540. **Speisekartoffelversorgung; hier:**

1. Anrechnung des Kleinanbaues von Kartoffeln auf den Bezugsausweis für Speisekartoffeln 69/77.
2. Einkellerung.

1. Kleinanbau von Kartoffeln.

a) Der Kleinanbau von Kartoffeln in Haus- und Schrebergärten wird auf den Bezugsausweis 69—77 nicht angerechnet.

b) Beim Kleinanbau von Kartoffeln auf Brach- und Pachtland und anderen Landflächen, die nicht zu den Haus- und Schrebergärten zu zählen sind, sowie durch landwirtschaftliche Kleinbetriebe wird für je 200 qm angebauter Kartoffeln der Bezugsausweis für je einen Haushaltsangehörigen einbehalten. Ein Pflanzkartoffelverbrauch von 50 kg ist einer Anbaufläche von 200 qm gleichzusetzen.

c) Bei einem Anbau von weniger als 200 qm bzw. einem Pflanzkartoffelverbrauch von weniger als 50 kg sind von dem Bezugsausweis für je 50 qm Anbaufläche bzw. 12½ kg Pflanzkartoffelverbrauch 9 Wochenabschnitte abzutrennen und zu entwerten. Anbauflächen von weniger als 50 qm bzw. ein Pflanzkartoffelverbrauch von weniger als 12½ kg bleiben anrechnungsfrei.

d) Derjenige Verbraucher, der außer in seinem Haus- oder Schrebergarten Kartoffeln angebaut hat, muß sich bei seinem Ernährungsamt zu dem von diesem festgesetzten Termin melden und eine Erklärung über den Kleinanbau von Kartoffeln unterzeichnen, gleichgültig, ob der Versorgungsberechtigte schon im Besitz eines Bezugsausweises für Speisekartoffeln ist oder ob die Anbaufläche bzw. der Pflanzkartoffelverbrauch nach seinem Dafürhalten anrechnungsfrei ist.

e) Soweit gemäß vorstehenden Anrechnungsgrundsätzen Bezugsausweise für Speisekartoffeln 69—77 auch an Versorgungsberechtigte, die Kartoffeln angebaut haben, auszugeben sind, wird das Nähere durch die zuständigen Ernährungsämter geregelt werden.

2. Einkellerung.

Es wird zunächst nur eine Einkellerung in Höhe von 100 kg zugelassen und zwar auch im Erzeuger-Verbraucherverkehr. Für die Einkellerung von weiteren 50 kg Speisekartoffeln erfolgt voraussichtlich erst im Frühjahr 1945 eine entsprechende Anordnung. Auf den Bezugsausweis für Speisekartoffeln für Kinder bis zu 3 Jahren beträgt die Einkellerungsmenge 50 kg. Für den Bezug von Einkellerungskartoffeln vom Erzeuger ist der Umtausch des Bezugsausweises in Einkellerungsscheine erforderlich. Einkellerungsscheine werden aber, worauf ich ausdrücklich hinweise, nur für den unmittelbaren Bezug vom Erzeuger benötigt, nicht dagegen für den Bezug von Einkellerungskartoffeln vom Verteiler.

a) Einkellerung vom Verteiler.

Beim Bezug von Einkellerungskartoffeln vom Verteiler hat der Versorgungsberechtigte bis zum 9. 9. 1944 dem Verteiler den Bezugsausweis vorzulegen. Die Uebernahme der Belieferung hat der Verteiler für je 50 kg Einkellerungskartoffeln durch Aufdruck seines Firmenstempels an der hierfür auf dem Bezugsausweis vorgesehenen Stelle (I und II Abschnitte) anzuerkennen. Der Verteiler hat für 50 kg Einkellerungskartoffeln die für 3 Zuteilungsperioden vorgesehenen 12 Wochenabschnitte zusammenhängend von dem Bezugsausweis abzutrennen; für den Bezug von 100 kg sind 24 Wochenabschnitte zusammenhängend abzutrennen.

Der Verteiler hat die zusammenhängend abgetrennten Wochenabschnitte gesondert von den Wochenabschnitten über den laufenden Bezug dem zuständigen Ernährungsamt, Abt. B, einzureichen, das über die entsprechende Menge Speisekartoffeln einen Bezugsschein A E ausstellt. Der Kleinverteiler hat die Bezugsscheine A E ebenso wie die Bezugscheine A, die für den laufenden Bezug von Speisekartoffeln zur Ausstellung gelangen, an den Empfangsverteiler spätestens bis 23. 9. 1944 weiterzugeben, der sie in das Bezugscheineingangsbuch einzutragen und ordnungsgemäß aufzubewahren hat. Die für die Einkellerung bestimmten, zusammenhängend abgetrennten Wochenabschnitte sind bei der Abrechnung mit dem Ernährungsamt, Abt. B, nicht aufzukleben, sondern zu bündeln und zwar getrennt nach Abschnitten über 50 kg (12 zusammenhängende Wochenabschnitte) und 100 kg (24 zusammenhängende Wochenabschnitte) Speisekartoffeln. Auch in der Abrechnung ist diese Aufteilung vorzunehmen.

Gelegentlich der Lieferung der Einkellerungskartoffeln hat der Verteiler die mit Aufdruck seines Firmenstempels versehenen Abschnitte I und II einzeln abzutrennen, damit ein einwandfreier Nachweis darüber erbracht wird, ob der Versorgungsberechtigte seine Einkellerungskartoffeln vom Verteiler tatsächlich erhalten hat. Die abgetrennten Abschnitte sind von den Kleinverteilern an ihre Empfangs- bzw. Großverteiler abzuliefern. Die Empfangsverteiler haben dem Kartoffelwirtschaftsverband Wartheland bis spätestens 10. 1. 1945 zu melden, wieviel I und II Abschnitte sie erhalten haben.

b) Einkellerung vom Erzeuger.

Versorgungsberechtigte, die ihre Einkellerungskartoffeln unmittelbar vom Erzeuger beziehen wollen, müssen in jedem Fall ihre Bezugsausweise für Speisekartof-

feln bis zum 9. 9. 1944 der zuständigen Kartenstelle vorlegen. Die Kartenstelle trennt für 50 kg Einkellerungskartoffeln die für 3 Zuteilungsperioden vorgesehenen 12 Wochenabschnitte zusammenhängend von dem Bezugsausweis ab; für den Bezug von 100 kg werden 24 Wochenabschnitte zusammenhängend abgetrennt. Alsdann händigt sie dem Versorgungsberechtigten die entsprechende Anzahl von Einkellerungsscheinen über je 50 kg (1 Ztr.) Speisekartoffeln nur zum Bezuge beim Erzeuger aus. Bei Aushändigung der Einkellerungsscheine versieht die Kartenstelle die auf dem Bezugsausweis für je 3 Zuteilungsperioden vorgesehenen Stellen (I und II Abschnitte) mit Dienstsiegel.

Der Versorgungsberechtigte übergibt oder übersendet die Einkellerungsscheine dem Erzeuger vor Lieferung der Einkellerungskartoffeln. Der Erzeuger übergibt die Einkellerungsscheine dem zuständigen Ortsbauernführer zum Umtausch in Kontrollscheine. Auf der Rückseite des weißen Kontrollscheines hat der Empfänger den Erhalt der Einkellerungskartoffeln durch Unterschrift zu bestätigen.

Polnische Versorgungsberechtigte dürfen grundsätzlich nicht beim Erzeuger ihre Speisekartoffeln einkaufen oder ihre Einkellerungskartoffeln unmittelbar vom Erzeuger beziehen. Nur in Landgemeinden, wo ein Verteiler nicht vorhanden ist, können Polen bei einem deutschen Erzeuger, der vom Ortsbauernführer zu bestimmen ist, Speisekartoffeln unter den gleichen Voraussetzungen wie die deutschen Versorgungsberechtigten beziehen.

Posen, den 1. August 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt, Abt. B.

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 4. August 1944.

Der Landrat
Kreisernährungsamt, Abt. B

Nr. 541. **Waldbrandgefahr**

Ich mache erneut darauf aufmerksam, daß es verboten ist, im Walde zu rauchen und im Walde oder in der Nähe von Waldstücken Feuer anzumachen. Weiter wird daran erinnert, daß jede Person (Deutsche oder Polen), die einen Waldbrand entdeckt oder zum Löschen aufgefordert wird, zur Löschhilfe verpflichtet ist. Verweigerung von Löschhilfe wird nach den bestehenden Bestimmungen bestraft.

Dietfurt den 9. August 1944.

I Pol. 611-01. Der Landrat der Kreise
Altburgund und Dietfurt

Nr. 542. **Bekanntmachung**

Da die Bauernsiedlung vorübergehend ihre Tätigkeit eingestellt hat, wollen sich alle von uns betreuten Siedler zwecks Notstandsarbeiten beim Kreisbauamt Dietfurt melden.

Dietfurt, den 5. August 1944.

Bauernsiedlung

Nr. 543. **Luftschutz der Ernte**

Ich weise die Landbevölkerung erneut darauf hin, daß die Sicherung der Ernte vor Luftschäden vordringlich ist. Jeder Betrieb muß seine Sicherungsmaßnahmen noch einmal überprüfen und festgestellte Mängel sofort beheben. Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß der Feind Brandplättchen, Stabbrandbomben und Flüssigkeitsbomben auf Getreidefelder abgeworfen hat. Die Landbevölkerung muß daher auf diese Terrormittel, insbesondere auf die Brandplättchen achten. Wo, entgegen meinen Anordnungen, mehrere Schober zusammengestellt worden sind, müssen diese unverzüglich gedroschen werden. Um jeden Schober muß ein Feuerschutzstreifen angelegt werden.

Dietfurt, den 9. August 1944.

Der Kreisbauernführer.

Nr. 544. **Achtet auf den Kartoffelkäfer**

Der Feind hat mittels Kanister große Mengen dieser gefährlichen Käfer abgeworfen, um die Kartoffelfelder zu vernichten und damit unsere Volksernährung zu untergraben. Wir können uns dagegen nur schützen, indem wir unsere Kartoffelfelder systematisch nach Kartoffelkäfer absuchen und bei Feststellung derselben dieses sofort der Kreisbauernschaft oder dem Amtskommissar melden.

Dietfurt, den 9. August 1944.

Der Kreisbauernführer.

Nr. 545. **Bekanntmachung**

Der Ausweis mit Fingerabdruck ausgestellt für den Polen Wladislaw Olender, geb. am 20. 9 1919 in Jaje, Kreis Pulawy G. G., wohnhaft in Arnoldshof, Kreis Altburgund ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Lüderitz, den 2. August 1944.

Der Amtskommissar
als Ortspolizeibehörde

Nr. 546. **Bekanntmachung**

Die Fettkarten der 65./66. Zuteilungsperiode auf die Namen Jakob Sperling und Lydia Sperling in Hallkirch, Kreis Altburgund, lautend sind verloren gegangen. Die unrechtmäßige Benutzung und die Belieferung der Karten mit Ware ist verboten und wird bestraft.

Lüderitz, den 2. August 1944.

Der Amtskommissar
als Ortspolizeibehörde

Nr. 547. **Bekanntmachung**

Der Personalausweis mit Lichtbild, ausgestellt für den Polen Leonhard Kaczinski, geb. am 22. 8. 1913 in Großsee Kreis Mogilno, wohnhaft in Schwarzwasser, Kreis Altburgund, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Lüderitz, den 2. August 1944.

Der Amtskommissar
als Ortspolizeibehörde

Nr. 548. **Verlustanzeige**

Der Volksdeutsche Helmut M ü h r e r, geb. am 26. 6. 1920, wohnhaft in Herrnkirch, Krs. Dietfurt, hat in der Zeit vom 10.—20. Juli 1944, auf dem Wege von Herrnkirch nach Jannowitz seinen Ausmusterungsschein verloren. Der Finder hat denselben unverzüglich bei meiner Dienststelle abzugeben. Unberechtigte Inanspruchnahme wird strafrechtlich verfolgt.

Jannowitz, den 2. August 1944.

Der Bürgermeister
als Ortspolizeibehörde

Nr. 549. **Verlustanzeige**

Der Schwarzmeerdeutsche Kasper S c h a a f, geb. am 13. 3. 1909, wohnhaft in Jannowitz, Kreis Dietfurt, hat Ende Juli 1944 seinen Personalausweis verloren. Derselbe wird hiermit für ungültig erklärt. Unberechtigte Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Jannowitz, den 2. August 1944.

Der Bürgermeister
als Ortspolizeibehörde

Nr. 550. **Verlustanzeige**

Die Polin Leokadia Janowski, geb. am 3. 1. 1917, wohnhaft in Jannowitz, Bismarckstr. 13, hat am 3. 8. 1944 ihren Personalausweis verloren. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Jannowitz, den 5. August 1944.

Der Bürgermeister
als Ortspolizeibehörde

Nr. 551. **Verlustanzeige**

Die Polin Helene Pilarowski, geb. am 27. 2. 1917, wohnhaft in Jannowitz, Dorfstr. 4, hat am 2. 8. 1944 in der Bahnhofstr. ihren Personalausweis verloren. Unberechtigte Inanspruchnahme wird verfolgt. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Jannowitz, den 5. August 1944.

Der Bürgermeister
als Ortspolizeibehörde

Nr. 552. **Verlustanzeige**

Die Polin Marie Doberstyn, geb. am 31. 7. 1924 in Minchau, wohnhaft in Jannowitz, Freiheitsstr. 20, hat in der vergangenen Woche ihren Personalausweis verloren. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Jannowitz, den 5. August 1944.

Der Bürgermeister
als Ortspolizeibehörde

Nr. 553. **Verlustanzeige**

Die Reichsseifenkarten Nr. 323428 und 323429, ausgestellt für Stolze, Hedwig und Renate in Hansdorf-Kalkwerk sind verloren gegangen und werden hiermit für ungültig erklärt. Mißbräuchliche Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Bartelstädt, den 1. August 1944.

Der Amtskommissar

Nr. 554. **Deutsches Rotes Kreuz**
Kreisstelle Dietfurt (Wartheland)

Zug I, in Dietfurt, Luftschutzschule, DRK.-Bereitschaftsdienst am 23. 8. 1944 von 19,30—21,30 Uhr.

Zug III, Roggenau, DRK.-Bereitschaftsdienst am 30. 8. 1944 von 19,30—21,30 Uhr.

NSDAP.

Nr. 555. **Amt für Volkswohlfahrt**

Im Monat August findet nur in Dietfurt eine Mütterberatung statt und zwar am Mittwoch, den 9. August 1944 um 15 Uhr.

Die Mütterberatungen in den anderen Orten fallen im Monat August wegen Ernte aus.

Ortsgruppe Dietfurt

14. 8. 1944, 20 Uhr, Mitgliederappell der DAF. im Dietfurter Hof.

NS-Frauenschaft

11. August 1944 um 20 Uhr Arbeitsbesprechung für alle Amtswalterinnen im Heim.

Jugendgruppe jeden Donnerstag um 19,30 Uhr.

Kindergruppe jeden Dienstag und Mittwoch von 15 bis 17 Uhr.

Nähstube jeden Dienstag und Donnerstag um 15 Uhr.
Singeabend jeden Dienstag um 20 Uhr.

Ortsgruppe Jannowitz

18. August 1944 um 20 Uhr Dienstbesprechung der Politischen Leiter.

NS-Frauenschaft

Jeden Mittwoch um 15 Uhr Kindergruppe in der Schule.

Jeden Mittwoch um 20 Uhr Jugendgruppe.

Jeden Mittwoch und Donnerstag Nähen im Heim ab 15 Uhr.

Kreiskulturstätte

Nr. 556.

Sonntag, den 13. August 1944:

10 Uhr — **„Der Optimist“.** Ab 14 Jahre. — Polen zugelassen.
14, 16,30 und 20 Uhr — **„Ein schöner Tag“.** Ab 18 Jahre.

Montag, den 14. August 1944:

16,30 Uhr — **„Ein schöner Tag“.**
20 Uhr — **„Der Optimist“.**

Dienstag, den 15. August 1944:

16,30 Uhr — **„Der Optimist“.**
20 Uhr — **„Um 9 kommt Harald“.** Ein Tobis-Film mit Irene v. Meyendorff, Anneliese Uhlig, Roma Bahn, Hans Nielsen u. a. Ab 18 Jahre.

Mittwoch, den 16. August 1944:

16,30 und 20 Uhr — **„Um 9 kommt Harald“.**

Donnerstag, den 17. August 1944:

16,30 und 20 Uhr — **„Um 9 kommt Harald“.**

Freitag, den 18. August 1944:

16,30 und 20 Uhr — **„Der zweite Schuss“.** Ein Prag-Film mit Susi Nicoletti, Hanna Witt, Eva Tinschmann, Ernst v. Klipstein, Richard Häußler u. a. Ab 18 Jahre.

Sonnabend, den 19. August 1944:

16,30 Uhr — **„Der zweite Schuss“.**
20 Uhr — Großvarieté **„Bunt ist die Welt“.** — Kreiskulturring.

Sonntag, den 20. August 1944:

10 Uhr — **„Das Veilchen vom Potsdamer Platz“.** Jugendfrei. — Polen zugelassen.
14, 16,30 und 19,30 Uhr — **„Der zweite Schuss“.**

Polen sind zugelassen am:
Sonntag um 10 und 14 Uhr.
Montag und Dienstag um 16,30 und 20 Uhr.
Mittwoch um 16,30 Uhr.
Donnerstag und Freitag um 16,30 und 20 Uhr.
Sonnabend um 16,30 Uhr.
Sonntag um 10 und 14 Uhr.

Der Vorverkauf für die Jugendvorstellung am Sonntag um 10 Uhr findet statt:
von 8—9 Uhr für Deutsche,
von 9—10 Uhr für Polen.

(Diese Zeiten sind unbedingt einzuhalten.)

Jedes

Haus

ist

luftschutzbereit!

Herausgeber: Der Landrat der Kreise Altburgund und Dietfurt. Geschäftsstelle: Amtsblattstelle des Landrats.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis Mittwoch, 11 Uhr vormittags bei der Amtsblattstelle des Landrats in Dietfurt vorliegen.

Bezugspreis: Vierteljährlicher Bezug nur durch die Post 1,— RM zuzüglich Zustellgebühr.
Nur für den innerdienstlichen Gebrauch!
Gerichtsstand und Erfüllungsort Dietfurt (Wartheland).

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, kommissarische Verwaltung Aug. Düsterhöft, Dietfurt (Wartheland).